

Anlagen in, an, über oder unter Gewässern

Merkblatt

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) bedarf die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über oder unter einem Gewässer grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass Bauwerke und andere Einrichtungen keine negativen Einflüsse auf ein Gewässer haben, also z.B. die Gewässerunterhaltung nicht behindern oder im Hochwasserfall keine Gefahr darstellen.

Zu den Anlagen im Sinne der oben genannten Vorschrift gehören nicht nur größere Bauwerke wie

- Gebäude (auch Gartenhäuser/Carports),
- Kläranlagen,
- Brücken und Überfahrten,
- sondern auch
- Treppen,
- Stege,
- Pfähle,
- Mauern,
- Zäune,
- Leitungen,
- Aufschüttungen,
- Pflasterarbeiten,
- Hecken und Baum- oder Strauchpflanzungen,
- befestigte Flächen (z.B. Stellplätze)

Die wasserrechtliche Genehmigung ist **vor der Errichtung** der Anlage zu beantragen.

Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung ist der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Technischen Umweltschutz - als „Untere Wasserbehörde“.

Zur Bearbeitung eines Antrages sind Unterlagen in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen. Diese können im Internet unter www.kreis-viersen.de abgerufen oder auf Anfrage zugeschickt werden.

Sonstige Hinweise:

Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Anträge, mit denen ein Baurecht verbunden ist, bedürfen darüber hinaus der bauaufsichtlichen Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Eine Genehmigung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht erforderlich, wenn die betroffene Anlage einen Mindestabstand von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, aufweist.

Da sich die beantragten Genehmigungen häufig auf Anlagen beziehen, die in geschützten Landschaftsteilen erstellt werden sollen ist über die wasserrechtliche Genehmigung hinaus eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung erforderlich.

Die Entscheidung über die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Amt für Technischen Umweltschutz:

	Name	Telefon- nummer 02162-39-	Zimmer- nummer	E-Mail - ...@kreis-viersen.de
Technischer Gewässerschutz	Herrn Pook Frau Scheewe	1266 1278	2318 2328	andreas.pook nicole.scheewe
Rechtlicher Gewässerschutz	Frau Hormes	1263	2324	bettina.hormes